38. 1. Über Patenterschleichung, wenn ber Anmelber nachträglich patenthindernde Umftände erführt und nicht mitteilt, nachdem er zuwor auf Erfordern der Erteilungsbehörde eine Erklärung über den Stand der Technit abgegeben hatte, wonach der Patenterteilung nichts im Wege stand.

- 2. Über Patenterschleichung in ber Beise, daß der Anmelder Mitbewerber, die über eine offentundige Borbenutung der Ersfindung unterrichtet sind, in Kenntnis dieses Umstandes davon abhalt, dies der Erteilungsbehörde gegenüber geltend zu machen.
- 3. Aber sittenwidrige Herbeiführung der Patentruhe nach Erteilung des Patents und Richtigkeit der hierüber mit Witbewerbern getroffenen Abreden.

BGB. §§ 138, 826. PatG. §§ 4, 35.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1933 i. S. H. (Bekl.) w. K. (Kl.). I 226/32.
 - I. Landgericht Duffelborf.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Rläger ist Inhaber bes DRP. 357867 auf eine Kopshaarbinde. Der Beklagte hatte auf Grund eines Bertrags vom 28. Februar 1927 die Erlaubnis zur Benutung des Patents. Er hat auf den 30. April 1929 eine vom Kläger angenommene Kündigung dieses Vertrags ausgesprochen, gleichwohl aber die Herstellung und den Vertried der dem Patent entsprechenden Kopshaardinden fortgesett. Der Kläger fordert Unterlassung der Benutung des Patents, Rechnungslegung über die seit dem 1. Mai 1929 stattgehabte Benutung und Ersat seines sich danach ergebenden Schadens.

Der Klage war folgendes voraufgegangen: Das Batent war zusammen mit einem wesentlich gleichen Gebrauchsmuster von einem Friseur W. am 19. April 1919 angemeldet worden. Am 27. November 1919 traten 28. und der Kläger zu einer Gesellschaft zusammen. Als Inhaberin des am 27. Mai 1920 für W. eingetragenen Gebrauchsmusters (742675) erwirkte die Gesellschaft eine einstweilige Verfügung gegen eine Marie R. auf Unterlassung des Bertriebs von Kopfhaarbinden nach dem Gebrauchsmuster. Die einstweilige Ver- . fügung wurde jedoch durch Urteil des Landgerichts München vom 11. Kebruat 1921 aufgehoben und die Berufung dagegen vom Oberlandesgericht daselbst am 19. Oktober 1921 zurückgewiesen. Ferner wurde eine Klage gegen die Marie R. und den Friseur Michael R. sowie den Friseur E. auf Feststellung, daß die von diesen hergestellten und vertriebenen Kopfhaarbinden das Gebrauchsmuster verletten, durch Versäumnisurteil des Landgerichts München vom 17. März 1922 abgewiesen. Im Dezember 1921 waren bereits die

Batentanmelbung und das Gebrauchsmuster auf den Aläger umgeschrieben worden, dem der Mitgesellschafter 28. schon am 8. September 1921 seinen Anteil an der Gesellschaft übertragen hatte. Am 1. Runi 1922 wurde das Batent erteilt und die Erteilung am 12. Runi 1922 bekanntgemacht. Unter Beteiligung von acht Kirmen. darunter des Rlägers, des Beklagten und früherer Gegner des Rlägers aus Verletzungsstreitigkeiten, wurde im August 1924 der Verband Deutscher Frisier-Hauben-Fabritanten gegrundet. In der Berbandssitung vom 3. März 1925 wurde vereinbart, daß die Mitglieder das Schuprecht des Rlägers nicht angreifen sollten, aber das Recht erhielten, entsprechende Binden herzustellen und zu vertreiben. Ferner schloß ber Rläger mit dem Beklagten sowie mit zwei anderen Firmen den bereits erwähnten Lizenzvertrag vom 28. Februar 1927. Darin wurde vom Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 Pats. ab, dem 12. Juni 1927, den Lizenznehmern ein Recht zur Herstellung und zum Bertrieb des Vatenterzeugnisses gegen Lizenzzahlung zugestanden, während ber Kläger zum Teil die Lasten der Aufrechterhaltung und Bertretung des Patents übernahm.

Unter Bezugnahme auf biese Borgange hat der Beklagte eingewendet: Der Kläger könne keine Rechte aus bem Batent geltend machen, da er es erschlichen habe. W., der dem Kläger nur als Strobmann gedient habe, wie auch der Kläger felbst hätten, als sie die Batenterteilung betrieben, gewußt, daß ihr ein vorveröffentlichtes gleichartiges französisches Patent 445575 und offenkundige Borbenupung, u. a. die in dem Rechtsstreit gegen R. zur Sprache gelangte, die dort gerichtsseitig als neuheitsschädlich gewürdigt worden sei, entgegenständen. Der Anspruch des Klägers sei ferner ihm, dem Beklagten, gegenüber arglistig erhoben, da ber Kläger ihn und die anderen Hersteller der Frisierhauben durch die mit ihnen abgeschlossenen Verträge davon abgehalten habe, die ihnen bekannte Nichtigkeit des Batents geltend zu machen, und da er außerdem seine Berpflichtungen aus dem Bertrag durch Einräumung von Bertriebsrechten an andere Kirmen verletzt habe. Nach den Grundsätzen vom Schadenserfat müsse sich der Kläger außerdem aus diesem Grunde so behandeln lassen, wie wenn eine erfolgreiche Richtigkeitsklage erhoben wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Entgegengesetzt entschied das Berusungsgericht. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung und Zurückerweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte seit dem Wegsall des aufgekündigten Lizenzvertrags das Klagpatent vorsätzlich verletzt habe, und verneint, daß der Beklagte die Geltendmachung des durch das Patent gewährten Ausschlußrechts als sittenwidrige Handlung gemäß § 826 BGB. zurückweisen könne, da es an der Voraussehung hierfür, einer Patenterschleichung, sehle, der Beklagte aber außerdem an einen Verzicht auf solche Einwendung gebunden sei, der sich aus seinem Verhalten zum Kläger ergebe.

Diese Auffassung ist nicht in allen wesentlichen Punkten ausreichend begründet. Das Berufungsgericht legt bei seiner Beurteilung ber Sachlage zugrunde ben in MGR. Bb. 76 S. 67 niebergelegten Rechtsgrundsat. Danach verstößt die Ausnutung des durch bie formell ordnungsmäßige Patenterteilung geschaffenen Ausschlußrechts gegen die guten Sitten, wenn die Erteilung dieses Ausschlußrechts in arglistiger, gegen die guten Sitten verstoßender Weise erwirkt worden ist. Zur Annahme einer die Anwendung des § 826 BGB. rechtfertigenden Handlungsweise des Patentinhabers wird für erforderlich erachtet, daß das Batentamt zur Erteilung des Patents durch absichtliche Frreführung bestimmt worden ist. Hierfür wird nicht als ausreichend angesehen, wenn der Anmelder, ohne daß irreführende Erklarungen vorliegen, Zweifelspunkte und der Batenterteilung ungünstige Umstände bloß nicht zur Sprache gebracht hat (vgl. auch RG. in BMABL 1906 [Bb. 12] S. 39, 164, MuB. Bb. 24 S. 178). Run hatte aber der Anmelder W. in seiner Eingabe vom 14. April 1920 auf die Aufforderung der Behörde vom 13. März 1920, mit Bezug auf entgegengehaltene Patente das Neue gegenüber bem Bekannten beutlich in Wesen und Wirkung zum Ausbruck zu bringen, eine Batentbeschreibung eingereicht, die ber nachmals veröffentlichten entspricht. Hierin werden als vorbekannt nur gewisse : andersartige Kopfhaarbinden angeführt. Zugleich war in einer ferneren Eingabe vom 16. April 1920 erklärt, die neue Beschreibung entspreche der erwähnten Aufforderung der Erteilungsbehörde. War bem Anmelder in diesem Zeitpunkt bereits bekannt, daß dem Gegenstand ber Erfindung, für die der Patentschut erstrebt wurde, wegen anderweitiger offenkundiger Vorbenutzung die Neuheit fehlte, so liegt in den Ausführungen der genannten Eingaben, worin als bekannt nur andere nicht neuheitsschädliche Ausführungsformen hin-

gestellt werden, allerdings eine Krreführung der Erteilungsbehörde. die geeignet wäre, den Tatbestand des § 826 BGB. zu verwirklichen. Der Kall ist insofern ähnlich dem der Entscheidung in RSA. Bd. 76 S. 67. Der Berufungsrichter führt jedoch aus, daß für diesen Reitpunkt weder dem W., auf dessen Ramen zu jener Reit noch die Anmelbung betrieben wurde, noch dem Rläger, der zu diesem Reitpunkt bereits mit 23. zu einer Gesellschaft zusammengetreten war, bestimmte Kenntnis der offenkundigen Vorbenutung des Erfindungsgedankens nachgewiesen sei. Er leitet baraus ab, daß, selbst unterstellt, W. sei vom Rläger als Strohmann vorgeschoben gewesen, eine betrügerische Batenterschleichung keinesfalls, weber für diesen Reitpunkt, noch für einen späteren, angenommen werben könne. Denn, so fügt er ergänzend hinzu, das Berschweigen einer nach diesem Zeitpunkt gewonnenen Kenninis von einer offenkundigen Vorbenutung könne ben Tatbestand betrügerischer Täuschung der Erteilungsbehörde nicht mehr erfüllen. Die lettere Erwägung ist, wie der Revision zugegeben werden muß, nicht frei von Rechtsirrtum. Der Berufungsrichter übersieht, daß eine betrügerische Täuschung in der arglistigen Ausnubung eines bei dem anderen Teil vorhandenen Fretums gefunden werden kann. Daß die Aufklärung des Standes der Technik an sich Aufgabe ber Erteilungsbehörde ift, steht bem nicht entgegen. Diese Ermittlungspflicht bestand von vornherein. Ihr Vorhandensein bindert aber nach anerkannter Rechtsprechung nicht, daß dem Ergebnis einer Handlungsweise, welche der Erteilungsbehörde durch geflissentliche Täuschung die Erkenntnis des richtigen Standes der Technik fernhält, gemäß § 826 BGB. kein rechtlicher Schutz gewährt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum eine abweichende Auffassung für den Fall Plat greifen sollte, daß nachträglich ein erkannter ober als möglich angenommener Arrtum ber Erteilungsbehörde über den Stand der Technik aralistia aufrechterhalten wird. Aralistia aufrechterhalten wird aber ein folder Arrtum bann, wenn der Anmelber auf Grund einer den Stand der Technik unrichtig darstellenden Erklärung nach Erkenntnis ihrer Unrichtigkeit die Patentammelbung weiterbetreibt, ohne daß er einen Anhaltsbunkt für die Annahme hätte, die Erteilungsbehörde werde diesen Arrtum selbst erkennen, und obwohl ihm weiter bewußt ist, daß die Erteilungsbehörde bei Kenntnis des richtigen Standes der Technik das Patent versagen würde. Im Gang des Erteilungsverfahrens einmal abgegebene Erklärungen muffen, soweit sie nicht ausdrücklich zurucgenommen werden oder nach den Umständen auf Grund weiterer Erkärungen als zurückgenommen anzusehen sind, als aufrechterhalten gelten. Die stillschweigende Wiederholung wird — in gleicher Weise, wie dies die von vornherein bewußt unrichtig abgegebene Erklärung ist — arglistig in dem Augenblick, wo die Kenntnis ihrer Unrichtigkeit in Verbindung mit dem Bewußtsein eintritt, daß diese Kenntnis der Erteilungsbehörde sehlen und für die Frage der Erteilung oder Verssagung des Patents wesentlich sein werde.

Bei Würdigung des Sachverhalts an Hand dieser Richtlinien könnte sich ergeben, daß der Kläger das Klagpatent in einer die Voraussehungen des § 826 BGB. erfüllenden Weise erworben hat. War ihm nämlich dis zum Zeitpunkt des endgültigen Antrags aus Erteilung des Patents bekannt geworden, daß ihr eine offenkundige Vorbenuzung entgegenstand und daß im Lauf des Erteilungsversahrens Erklärungen abgegeben worden waren, die den Stand der Technik anders darstellten, so hat er nach den dargelegten Rechtsgrundsähen das Patent in sittenwidriger Weise erwirkt und muß sich dies dei Geltendmachung des mit der Patenterteilung verbundenen Ausschlußrechts entgegenhalten lassen. Es würde dabei allerdings noch der Erörterung bedürsen, inwieweit dem Kläger die Vorgänge im Erteilungsversahren, die nach dem Ausgeführten die Grundlage für eine Täuschung des Reichspatentamts zu bilden vermochten, in ihrem maßgebenden Inhalt bekannt waren. . (Wird näher angegeben.)

Die Einwendung der Patenterschleichung würde freilich dann keine Bedeutung besitzen, wenn der Bellagte, wie das Berufungsgericht annimmt, rechtswirksam auf sie verzichtet hätte. Der Berufungsrichter folgert einen solchen Berzicht daraus, daß sich der Bellagte "in Kenntnis der Tatsachen, welche er zum Nachweis der Erschleichung vordringt", auf vertragliche Bereindarungen mit dem Kläger, nämlich die in Berdindung mit der Berbandsgründung getroffene Abrede und den Lizenzvertrag, eingelassen habe, die zum Ziel gehabt hätten, unter Berzicht auf die mögliche Bernichtung des Patents dem kleinen Kreis der Beteiligten die Borteile des Patents zu sichern. Er geht dabei ersichtlich davon aus, daß bei Rechtsunwirtsamkeit dieser Abreden auch ein rechtswirtsamkeit dieser Abreden mit der Erwägung: Weder seinen der Kläger und die Lizenznehmer, die insoweit im Bertrage bloß im Interesse der Ausertrage der Ausertrage bloß im Interesse der Ausertrage der Ausertrage bloß im Interesse

nutung des Patents auf ein ihnen zustehendes Recht verzichtet hätten, zur Vernichtung des Batents vervisichtet gewesen noch hätten fie durch ihr Vorgehen die berechtigten Belange unbeteiligter Dritter geschädigt, benen ja gegebenenfalls die Einrede ber Patenterschleichung stets zur Seite gestanden habe. Dangch liege kein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Auch diese Darlegungen des Berufungsgerichts find von Rechtsirrtum beeinflußt. Zugrundezulegen ist für die Würdigung der Sachlage aus dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten der anerkannte Rechtsgrundsak. dak hierfür der Gesamtinhalt des Rechtsgeschäfts nach Gegenstand, Beweggrund und Awed maßgebend ist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 80 S. 221). Bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft ist zur Beighung ber Sittenwidrigkeit erforberlich, daß die Kenntnis der sie begründenden Umstände bei beiden am Rechtsgeschäft Beteiligten vorhanden ist, es sei benn, daß ein sittenwidriges Sandeln des einen Beteiligten gegen den andern in Frage steht ober daß sich das Geschäft bereits seinem Gegenstand und Inhalt nach als sittenwidrig tennzeichnet (SeuffArch. Bb. 65 Nr. 88; RGZ. Bb. 93 S. 30, Bb. 97 S. 255, Bb. 98 S. 78). Handelt es sich mithin um fein an sich unerlaubtes Geschäft, sondern um einen Vertrag, der nach den Beweggründen, die zu ihm geführt haben, und nach den Rielen, die mit ihm verfolgt werden, unsittlich erscheint, so muß die bezeichnete Kenntnis bei beiben Bertragsgeanern vorhanden gewesen sein. Eine Abrede über die Ausnutzung eines erteilten Batents kann nur wegen ihres Beweggrundes oder wegen ihrer Riele den Stempel eines Berstokes gegen die auten Sitten erhalten. Aber nach dem Sachvortrag der Parteien kommt diese Möglichkeit in Betracht. Es ist bereits ausgeführt worden, unter welchen Umständen das Vatent als vom Kläger erschlichen zu erachten ist. Ist solche Patenterschleichung zu bejahen, so verstoßen auch Abreden über die Ausnutzung des Batents, die der Latentinhaber mit einem anderen trifft, der über biesen Sachverhalt unterrichtet ist, gegen die auten Sitten und entbehren der Rechtswirtsamkeit, vorausgesett allerdings, daß der andere nicht wegen ber formell wirkfamen Erteilung des Latents die Beteiligung an einem Ausnutzungsvertrag trot der Vorgänge bei der Erwirkung für berechtigt gehalten haben sollte (RGA. Bb. 71 S. 112, Bb. 79 S. 24, Bb. 91 S. 359; MGUrt, bom 10. Juli 1911 IV 634/10 im Recht 1911 Nr. 3182, vom 21. Dezember 1911 VI 156/11 das.

1912 Mr. 581 = FW. 1912 S. 290 Nr. 11, vom 5. November 1914 VI 321/14 im Recht 1915 Nr. 866, vom 25. November 1915 VI 340/15 bas. 1916 Nr. 446, vom 16. Dezember 1932 III 192/32). Ein rechtswirfsamer Verzicht auf die Einrebe der Patenterschleichung kommt in solchem Fall nicht in Betracht, und der Beklagte ist daher, ohne daß ihm die Gegeneinrede der Arglist entgegensteht (WarnKspr. 1914 Nr. 273; LB. 1927 Sp. 448 Nr. 3), imstande, gegen die Geltendmachung des Patents die Einrede der Patenterschleichung zu erheben. Sind dagegen dem Beklagten bei seinem Beitritt zu den mehrgenannten Abreden diesenigen Vorgänge nicht bekannt gewesen, in denen eine Patenterschleichung liegen könnte, so kann er schon aus diesem Grund auf Geltendmachung der sich daraus ergebenden Einrede nicht verzichtet haben. Das hat der Berufungsrichter verkannt.

Nach dem zur Beurteilung stehenden Sachstoff könnte jedoch der Beklagte möglicherweise noch aus einem anderen Gesichtspunkt ber Geltendmachung bes Batents die Einrede entgegensetzen, daß es sittenwidrig erwirkt worden sei. Nach dem Sachvortrag hat der Kläger schon vor Erteilung des Patents mit Wettbewerbern, welche die Berechtigung eines Ausschluftrechts bestritten hatten. R. und B., Abreden getroffen über die gemeinsame Ausnupung des bereits erteilten Gebrauchsmusterrechts und des erstrebten Patentschutzes mit der Verpflichtung, sich des Angriffs gegen sie zu enthalten. Sollte der Mager diesen Weg in zweifelsfreier völliger Klarheit darüber beschritten haben, daß die brohenden Angriffe die Bersagung des Batenis zur Folge haben würden, so würde er, selbst wenn ihm irreführende Erklärungen dem Reichsvatentamt gegenüber aus irgendwelchem Grunde nicht zuzurechnen sein sollten, damit geflissentlich diesenigen, von denen eine Aufklärung des Amtes über den richtigen Stand der Technik zu erwarten war, beeinflußt haben, diese Aufklärung nicht zu geben, und so der Erteilungsbehörde diejenige Kenntnis vorenthalten haben, welche — ihm erkennbar — von entscheidender Bedeutung für die Erteilung oder Versagung des Patents war. Solche Handlungsweise muß in ihrer sittlichen Würdigung einer Täuschung der Erteilungsbehörde über den Stand der Technik gleichgestellt werben. Sie geht hinaus über die bloße einseitige Berschweigung des richtigen Standes der Technik durch den Anmelder, bie nach RGA. Bb. 76 S. 69 wegen ber Prüfungspflicht ber Erteilungsbehörde und der durch die Bekanntmachung der Anmelbung ermöglichten Mitwirkung der Allgemeinheit bei Prüsung der Patentsähigkeit als die Voraussetzung des § 826 BGB. noch nicht erfüllend bezeichnet worden ist. Das Unterscheidende liegt wesentlich darin: durch positives Handeln wird gestissentlich verhindert die Kenntnisnahme offenkundiger Vorbenuzung durch Ausschaltung deszenigen aus der Allgemeinheit, der imstande war, sie zur Kenntnis der Patentserteilungsbehörde zu bringen, und hieran ein Interesse hatte.

Einem auf diese Weise erwirkten Batent könnte daher die Einrede sittenwidriger Vatenterwirkung entgegengehalten werden. Diese Einrede stände dem Beklagten auf jeden Kall zur Seite. Denn die gleiche Einschätzung eines Verstoßes gegen die guten Sitten mussen nach Erteilung des Batents getroffene Abreden erfahren, die in Kenntnis beider Teile über alle makgeblichen Umstände eingegangen worden sind zu dem Awed, die Früchte des sittenwidtig erwirkten Batents den Vertragsbeteiligten zu sichern durch Hintanhaltung brohender Vernichtungsanträge und Ausnutung des Vatents in bem kleinen Kreis der Vertragsbeteiligten, insbesondere durch Vorgehen gegen andere, über den Sachverhalt nicht unterrichtete Benuber nach eingetretener Patentrube. Insoweit kann ein Erschleichen ber Latentruhe gegenüber der Allgemeinheit in Frage kommen, das nach den besonderen Umständen des Kalles sittenwidtig ist. Hat sich der Beklagte bewußt an solchem Abkommen beteiligt, so ist ein barin etwa liegender Verzicht auf Geltendmachung der sittenwidrigen Vatenterwirtung zusammen mit der Abrede wirkungslos. Hat er bagegen die maßgeblichen Umstände nicht gekannt, so kommt ein Berzicht auf die Geltendmachung bieser Einrede überhaubt nicht in Betracht. Dagegen kann sich der Beklagte auf ein Erschleichen der Batentrube ihm gegenüber, wie der Berufungsrichter mit Recht aussührt, schon beshalb nicht berufen, weil er, wie festgestellt ist, vor Sintritt der Patentruhe die Angreifbarkeit des Batents gekannt hat.

Bereits diese Etwägungen müssen zur Ausbebung des angesochtenen Urteils in vollem Umsang und zur Zurückverweisung der Sache sühren. Soweit übrigens das Berusungsgericht seinerseits die Sache zur Berhandlung über den Schadensersatzanspruch in den ersten Rechtszug zurückverwiesen hatte, steht dies zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Widerspruch, die bei der Stusenklage des § 254 BBO. die Möglichseit entsprechender Anwendung des § 538 Abs. 1 Ar. 3 BBO. verneint (RGB. Bb. 56 S. 116).